

Sitzung LWL-Sozialausschuss am 27.09.2019

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.09.2019 (DrucksacheNr.: 14/2110)

Vorbemerkung: Die Vorlage 14/2101 stellt das Ergebnis des Finanz- und Fachcontrollings über die Entwicklung der Eingliederungshilfe im laufenden Jahr dar. Die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezieht sich nicht auf diesen Inhalt. Vielmehr beschäftigt sie sich mit Details des Verwaltungsverfahrens des LWL. Sie wird daher unter dem TOP 14 "Anfragen und Berichte"¹ beantwortet. Der Text in Fettschrift gibt die Fragen, der Tag sind dann die Antwort der Verwaltung wieder.

Zum ambulant betreuten Wohnen:

1. Unter welchen Bedingungen wäre die vom AWO-Unterbezirk Dortmund im Schreiben vom 26.2.2019 vorgeschlagene Lösung einer zweigeteilten Bewilligung von Erhöhungsanträgen nach einer bestimmten Frist möglich?

2. Wie ist die genaue rechtliche Einschätzung der Verwaltung zur Bewilligungspraxis?

¹ § 16 der Geschäftsordnung hält dafür folgende Regelungen bereit:

Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes richten.

(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Landschaftsversammlung vorliegen. Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.

(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Bei mündlicher Beantwortung in der Sitzung der Landschaftsversammlung darf die Fragestellerin/der Fragesteller eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied jeder Fraktion kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes oder in ihrer/seiner Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich oder kann die/der Vorsitzende die Frage wegen Zeitablaufs nicht mehr aufrufen, hat die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigelegt.

(5) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums zu beantworten, wenn sich die Fragestellerin/der Fragesteller nicht mit einer früheren schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

(6) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 entsprechen.

Die **Fragen 1. und 2.** werden wie folgt zusammen beantwortet:

Der Vorschlag ist schon aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Er würde im Übrigen zu einem Mehr an Verwaltungsaufwand und zu höheren Transferkosten führen.

Grundsätzlich ist über geltend gemachte Leistungsansprüche erst nach Prüfung der Voraussetzungen unter Auswertung aller gewonnenen Erkenntnisse im Verwaltungsverfahren zu entscheiden (§ 8 SGB X; sog. Grundsatz der freien Beweiswürdigung, § 20 SGB X). Nur ausnahmsweise ist in Eilfällen eine vorläufige Entscheidung ohne eine solche Prüfung im Rahmen einer reinen Folgenabwägung zu treffen². In allen Fällen ist aber immer eine Entscheidung der Behörde erforderlich. Eine „automatische“ Bewilligung nach Ablauf einer bestimmten Frist ist dagegen rechtlich nicht möglich.

Zu den Eingliederungshilfen:

1. Wie positioniert sich die Verwaltung bezüglich des Beginns der Eingliederungshilfen zu seiner von der aktuellen Rechtsgrundlage abweichenden Verwaltungspraxis?

Die Verwaltung weicht mit ihrer Bewilligungspraxis nicht von der aktuellen Rechtslage ab.

Gem. § 18 Abs. 1 SGB XII setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Die Notwendigkeit und insbesondere Art und Umfang der erforderlichen Leistung im jeweiligen Einzelfall können – auch zur Wahrung der Entscheidungs- und Steuerungshoheit des Leistungsträgers – in der Regel erst mit Abschluss des Bedarfsermittlungsverfahrens bestimmt werden. In dringlichen Eilfällen, in denen ein Abwarten bis zum Abschluss des Verfahrens nicht zuzumuten ist, ist eine vorläufige Entscheidung zu treffen.³

2. Wann ist mit der Einhaltung der Fristen des SGB IX zu rechnen?

Die Fristen des SGB IX werden eingehalten.

Genauere Angaben dazu, wann mit einer signifikanten Verbesserung der Bearbeitungszeiten zu rechnen ist, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Es ist aber zu erwarten, dass nach der Trennung von Grundsicherungs- und Fachleistungen die Bearbeitungszeiten reduziert werden können. Bis zum Abschluss der Umstellungsphase, die nicht sicher prognostiziert werden kann, wird sich der Effekt aber nicht einstellen.

² Siehe dazu auch unten die Antwort auf die Frage 2. „Zu den Eingliederungshilfen“.

³ Siehe dazu auch Rundschreiben Nr. 1/2014 des LWL vom 16.04.2014 (abrufbar auf der Website des LWL-Inklusionsamts Soziale Teilhabe unter dem Menüpunkt „Rundschreiben“).

3. Welche fachlichen Kriterien gelten für die Ermessensspielräume der Entscheidungen der Hilfeplaner*innen?

Ermessensspielräume bestehen für die Beurteilung des Beginns der Hilfe nach den dargestellten Kriterien nicht. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es in unterschiedlichen Einzelfällen bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe zu unterschiedlichen Bewertungen kommt.

4. Kann die persönliche Stellungnahme im Rahmen der Bedarfsermittlung zielgruppenkonform angepasst werden?

Das im Jahr 2018 eingeführte landeseinheitliche Bedarfsermittlungsinstrument („BEI_NRW“) wird in einem fortlaufenden Prozess stetig auf etwaigen Anpassungsbedarf überprüft. Dazu gehört auch, ob die persönliche Stellungnahme im Rahmen der Bedarfsermittlung optimiert werden kann. Hingegen widerspricht eine Herausbildung von Zielgruppen dem personenzentrierten Ansatz und ist nicht beabsichtigt. „BEI_NRW“ wird im Sinne des „design for all“ für alle Leistungsberechtigten gemeinsam entwickelt.